



Amtsgericht Wilhelmshaven

Beschluss

Terminsbestimmung

10 K 23/24

19.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, dem 25.11.2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelmshaven, Saal 50, versteigert werden das im Grundbuch von Wilhelmshaven Blatt 35910 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Rüstringen	10	64/14	Gebäude- und Freifläche, Ladestraße	4.001

(Lager- und Fahrzeughalle, unterteilt in zwei separat vermietbare Sektionen – nördlicher Hallenteil mit Bürobereich, Carportanlage im südlichen Grundstücksbereich, abgetrennt durch Zaunanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2024.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 605.000,00 Euro.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kasjens
Rechtspfleger